

Satzung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.02 -Am Feuerwehrheim- der Gemeinde Hagemarsch im vereinfachten Verfahren nach § 13 Bundesbaugesetz

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Bundesbaugesetzes sowie des § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hagemarsch in seiner Sitzung am 12. März 1986 die folgende Satzung über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.02 -Am Feuerwehrheim- gemäß § 13 Bundesbaugesetz, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Text, für das Gebiet des Feuerwehrgerätehausgrundstücks beschlossen:

§ 1

Die Fläche des Feuerwehrhausgrundstücks, Flurstück 96 der Flur 15 der Gemarkung Hagemarsch, wird als Fläche für den Gemeinbedarf ausgewiesen. Die südliche Baugrenze dieses Grundstücks wird auf einen Abstand von 3 m zum Nachbargrundstück verlegt.

§ 2

Für das Feuerwehrhausgrundstück wird die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 auf 0,3 und die Geschößflächenzahl von 0,2 auf 0,4 erhöht.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich in Kraft.

Hagemarsch, den 12. März 1986




Bürgermeister

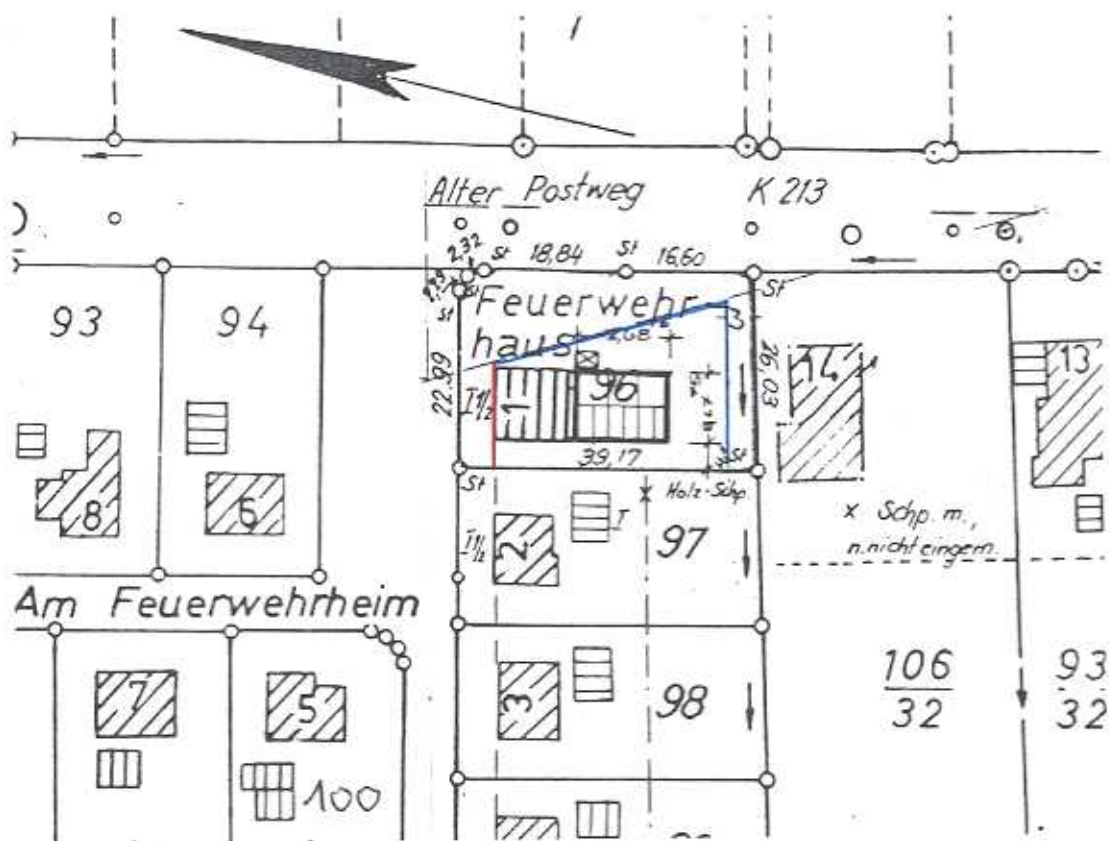

Gemeindedirektor



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 03.02 - Am Feuerwehrheim-
der Gemeinde Hagermarsch im vereinfachten Verfahren nach
§ 13 BBauG

Anlage zur Satzung

Planskizze M : ungef. 1 : 1000



Aufgestellt:

Bauamt der Samtgemeinde Hage

Der Gemeindedirektor
Im Auftrage:

- Schull -

